



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Martin.Walker@efv.admin.ch
Marianne.Widmer@efv.admin.ch
Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Eidg. Finanzverwaltung
Sabine D'Amelio-Favez
Direktorin

Basel, 13. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2021

Verlängerung branchenübergreifende Wirtschaftshilfen

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau D'Amelio-Favez
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 9. September 2021 zur Stellung betreffend die Verlängerung branchenübergreifende Wirtschaftshilfen.

Zu den drei gestellten Fragen nimmt der Kanton Basel-Stadt wie folgt Stellung

Frage 1: Der Bundesrat beabsichtigt, die Artikel 11 a (Massnahmen betreffend Publikumsanlässe), 12 (Härtefallmassnahmen für Unternehmen), 17, 17a und 17b (Massnahmen Bemessung und Vereinfachtes Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung) des Covid-19-Gesetzes trotz Ausweitung der Zertifikatspflicht nicht zu verlängern. Sind Sie damit einverstanden?

Art. 12 Härtefallmassnahmen

Einverstanden mit Nicht-Verlängerung.

Art. 11a Massnahmen betreffend Publikumsanlässe

Nicht einverstanden mit Nicht-Verlängerung (s. Antwort zu Frage 2).

Art. 17, 17a und 17b Massnahmen Bemessung und vereinfachtes Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung

Einverstanden mit Nicht-Verlängerung.

Ausser für Art. 17a Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen.

Frage 2: Wenn nein, welche dieser Gesetzesartikel müssten verlängert werden und weshalb?

Art. 11a Covid-19-Gesetz

Begründung: Der Kanton Basel-Stadt ist gegen einen Verzicht auf den Schutzschirm für Veranstaltungen, solange kurzfristige behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Epidemie möglich

sind bzw. der Bundesrat über entsprechende Befugnisse im Sinne des Covid-19-Gesetzes verfügt. Das Instrument des Schutzschirms hat per se bzw. ohne behördliche Anordnungen, die eine Veranstaltung verhindern oder einschränken, keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Der Schutzschirm trägt aber dem Umstand Rechnung, dass derzeit im Verhältnis zu den Planungen für grosse Publikumsveranstaltungen sehr schnell behördliche Anordnungen im Raum stehen können. Zudem entfällt bei diesem Instrument – solange es keine konkreten Schadensfälle gibt – auch die Gefahr allfälliger Missbräuche. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns klar gegen einen heute bereits zeitlich fix definierten Endzeitpunkt des Schutzschirms aus und empfehlen, diesen in Abhängigkeit der Dauer der ausserordentlichen Behördenbefugnisse im Kontext der Covid-19-Epidemie zu definieren.

Art. 17a Covid-19-Gesetz

Begründung: Auch wenn sich die wirtschaftliche Situation und damit der Arbeitsmarkt verbessert, werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerade mit tiefen Einkommen weiterhin am meisten unter finanziellen Einschränkungen leiden, wenn die Kurzarbeitsentschädigung wieder auf die üblichen Ansätze zurückgeht. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zudem häufig in Branchen tätig, bei denen der Strukturwandel am stärksten einsetzt. Die wirtschaftlichen Risiken der Transition dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen und damit auf die übrigen Sozialwerke überwältzt werden. Der Regierungsrat verlangt, dass die erhöhten Kurzarbeitsentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit tiefen Einkommen weitergeführt werden, bis der wirtschaftliche Aufschwung auch in den Niedriglohnbranchen nachhaltig angekommen ist.

Frage 3: Falls Ihr Kanton eine Verlängerung der Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) vorschlagen sollte: Ist Ihr Kanton bereit und in der Lage, sich auch über Ende 2021 massgeblich an den Kosten zu beteiligen und den Vollzug zu gewährleisten inklusive notwendige Gesetzes-/ Verordnungsanpassungen auf kantonaler Ebene und ggfs. auch Neuüberprüfung bereits abgewickelter Fälle)?

Keine Stellungnahme, siehe Antwort zu Frage 1 betreffend Art. 12 Härtefallmassnahmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin